

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

An die Bezirksregierung Münster
Dezernat 35 - Städtebauförderung
Domplatz 1 - 3
48143 Münster

Städtebauförderprogramm

- Kleinere Städte und Gemeinden
- Stadtumbau West
- Soziale Stadt
- Aktive Zentren
- Städtebaulicher Denkmalschutz
- Zukunft Stadtgrün
- Einzelvorhaben
- mit EFRE-Mittel

Antragsdatum: 29.10.2018

1. Antragsteller

Gemeinde: Havixbeck Gemeindegennziffer: 05558020
Anschrift der Gemeinde (Straße/PLZ/Ort): Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck
Auskunft erteilt: Frau Böse Telefon: 02507 33-160
Emailadresse: boese@gemeinde.havixbeck.de

2. Zuwendungsgegenstand

Bezeichnung des Städtebauförderungsgebietes: Havixbeck
Geschätzter Durchführungszeitraum der Gesamtmaßnahme von: 2017 bis: 2023

3. Finanzierungsplan für das beantragte Programmjahr 2019

3.1 Gesamtkosten	2.240.500 €
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	2.240.500 €
3.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	0 €
3.4 zuwendungsfähige Gesamtausgaben	2.240.500 €
3.5 beantragte Förderung (Nr. 4) Fördersatz (%)	1.344.300 €
3.6 bewilligte/beantragte Förderung durch andere Fördergeber (ohne Nr. 3.5)	0 €
3.7 Eigenanteil	896.200 €

4. Kassenwirksamkeitsplan für die beantragte Förderung

Städtebauförderung	Gesamt in €	Voraussichtliche Fälligkeit in € (Kassenwirksamkeit)				
		2019	2020	2021..	2022..	2023
1	2	3	4	5	6	7
Zuwendungsfähige Ausgaben	2.240.500	151.700	1.299.200	789.600		
Eigenanteil in %	896.200	60.680	519.680	315.840		
Beantragte Zuwendung	1.344.300	91.020	779.520	473.760		

5. Maßnahmebeschreibung und Begründung

5.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme

5.1.1 Kurzbeschreibung der Inhalte und Ziele des Handlungskonzeptes sowie der erwartete Nutzen

s. Antrag der Gemeinde mit umfangreicher Begründung für das STEP 2017.

Wesentlicher Kern des Antrages war die im Rahmen des integrierten städtebaulichen Handlungskonzeptes herausgearbeitete Notwendigkeit einer Belebung und Aufwertung der Ortsmitte von Havixbeck unter besonderer Berücksichtigung einer Entwicklung des Sandsteinmuseums im Rahmen der Regionale 2016.

In Fortführung der bereits im Jahr 2017 begonnenen Maßnahmen zur Qualifizierung des Regionaleprojektes am Sandsteinmuseums zu einem Kompetenzzentrum für Naturstein und Baukultur sollen nunmehr durch die Bearbeitung der weiteren Planungsphasen die Voraussetzungen für die Umsetzung der Maßnahme für die Jahre 2020 und 2021 geschaffen werden.

Darüber hinaus sollen die Rahmenbedingungen für die Einrichtung eines Verfügungsfonds abgeschlossen werden und die Umsetzung erster Maßnahmen erfolgen.

Ferner ist die Aufnahme der Planungsarbeiten für die Schaffung eines Leitsystems vorgesehen, wodurch eine Verbindung zwischen Kompetenzzentrum, Ortsmitte und Bahnhof verbessert werden soll.

Die beantragte Förderung über das STEP 2018 konnte leider nicht erfolgen, so dass nunmehr 1 Jahr später die Umsetzung mit Hilfe der Städtebauförderung geplant ist.

5.1.2 Zusammenhang mit anderen Maßnahmen im Städtebauförderungsgebiet (Synergien)

Durch eine Entwicklung des Sandsteinmuseums im Rahmen der Regionale 2016 besteht für Havixbeck die Chance, diesen Standort zu entwickeln und der inzwischen rückläufigen Besucherfrequenz entgegen zu wirken. Hierdurch selbst aber auch durch die Verbesserung der Aufenthaltsfunktion und -qualität der Ortsmitte können die wesentlichen Impulse für eine (Wieder)-

belegung des Ortskerns von Havixbeck bei aktuell erkennbarem Leerstand bei einigen Einzelhandelsbetrieben geschaffen werden. Insofern ist die Umsetzung der geplanten Maßnahmen für die dauerhafte Sicherung eines attraktiven Ortskerns von Havixbeck elementar wichtig.

5.1.3 Beantragte städtebauliche Einzelmaßnahmen nach der Kosten- und Finanzierungsübersicht

Nachdem in 2017 der erste Förderbescheid über Gesamtkosten i.H.v. 364.275 € und Fördermittel i.H.v. 218.000 € für die Gesamtmaßnahme erteilt wurde, werden zum Stadterneuerungsprogramm 2019 folgende Teilmaßnahmen zur Förderung beantragt:

1. Planungskosten Sandsteinmuseum Leistungsphase 6 bis 9: 277.000 €
 2. Baukosten Sandsteinmuseum: 1.828.500 €
 3. Weitere Planungskosten Leitsystem: 15.000 €
 4. Investive Kosten Leitsystem: 100.000 €
 5. Verfügungsfonds: 20.000 €
- Summe: 2.240.500 €

Das Kompetenzzentrum für Naturstein und Baukultur hat im Jahr 2017 den A-Status bei der Regionale 2016 erreicht. Mit Hilfe eines durchgeführten Architektenwettbewerbs wurden sowohl die Planer als auch die baulichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Vorhabens ermittelt. Der 1. Preisträger ist mit der Durchführung der Planungsleistungen beauftragt und hat die notwendigen Kostenberechnungen für die Gesamtmaßnahmen vorgenommen. Unmittelbar nach Bewilligung sollen die weiteren LP beauftragt werden, damit im kommenden Jahr mit dem Bau begonnen werden kann. In der Planungsphase sind im Rahmen eines intensiven Dialogprozesses neben den politischen Entscheidungsträgern auch die zukünftigen Nutzer des Kompetenzzentrums als Kultur- und Veranstaltungszentrum mit außerschulischem Lernort und Museum sowie dazugehöriger Infrastruktur wie Café und Shop beteiligt worden. Die in diesem Prozess erarbeiteten Vorschläge sind in das Konzept zur baulichen Umsetzung eingeflossen. S. anliegende Projektbeschreibung und Begründung für die zusätzliche Errichtung einer Remise. Darüber hinaus ist ein externes Beratungsbüro mit der Erarbeitung eines Betriebskonzeptes mit Betriebsprognose beauftragt worden, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Gesamtmaßnahmen hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit kritisch zu begleiten. Mit finanzieller Förderung des LWL Museumsamtes soll außerhalb des städtebaulichen Förderrahmens durch eine Umgestaltung der Dauerausstellung der Standort des Kompetenzzentrums im musealen Bereich weiter aufgewertet werden.

Zur Förderung der konzeptionellen Arbeiten im Bereich Baukultur mit Strahlkraft für das westliche Münsterland hat der LWL eine über mehrere Jahre andauernde laufende Bezuschussung bewilligt. Diese Mittel sind jedoch ausdrücklich in diesem Antrag nicht enthalten, sie dienen vielmehr der Durchführung von entsprechenden Veranstaltungen und der Mitfinanzierung des hierfür not-

wendigen Personals.

Externe Unterstützung zur Erstellung der Richtlinie und Einrichtung eines Verfügungsfonds (Ziff. 2.2.1 Maßnahmentabelle)

Im Rahmen eines intensiven Beteiligungsprozesses, den die Gemeinde Havixbeck in Verbindung mit dem Marketingverein Havixbeck initiiert hat, haben sich inzwischen 3 Arbeitsgruppen unter Beteiligung von Privaten, Gewerbetreibenden und Immobilieneigentümern gebildet, die intensiv an der Verbesserung der Aufenthaltsqualität des Ortskern arbeiten (als Themenschwerpunkte können hier die Schaffung von Spielmöglichkeiten für Kinder, die Verbesserung der Auffindbarkeit von Zielen und Plätzen in der Ortsmitte sowie die Beleuchtungskonzeption des Einzelhandels sowie des öffentlichen Raumes genannt werden). Als wesentliches Mittel für die Umsetzung der Vorschläge ist die Schaffung eines Verfügungsfonds zu nennen. Damit die Einrichtung und die Rahmenbedingungen eines Verfügungsfonds den nötigen Impuls zur Umsetzung erfahren, bedurfte es einer externen Unterstützung. Mit Hilfe einer externen Moderatorin sind die Rahmenbedingungen (Vergaberichtlinien) für die Einrichtung eines Verfügungsfonds erarbeitet und erste Kontakte mit möglichen privaten Förderern für den notwendigen Kofinanzierungsanteil geknüpft worden, damit möglichst zeitnah nach Bewilligung die ersten Maßnahmen umgesetzt werden können.

Die bereits für das Jahr 2017 vorgesehene Planung für ein Leitsystem, durch das eine verstärkte Verbindung zwischen Kompetenzzentrum, Ortsmitte und Bahnhof entstehen soll, soll aufgegriffen werden, um parallel zu den Entwicklungen beim Kompetenzzentrum auch eine möglichst optimale Verbindung und Lenkung der Besucherströme zu erzielen und so u. a. eine Stärkung der Ortsmitte sowohl im Bereich des Einzelhandels als auch des Tourismus zu erreichen. Diese Planungen wiederum sollen Grundlage für erste Umsetzungsmaßnahmen werden.

5.1.4 Maßnahmen der Städtebauförderung in vorhergehenden oder folgenden Jahren (Sachstandsbericht zur Umsetzung des Handlungskonzeptes)

s. o. Die konkreten Planungen für das Schlüsselprojekt am Sandsteinmuseum sind weit fortgeschritten; die Vorbereitungen für die Einrichtung eines Verfügungsfonds sind kurz vor dem Abschluss.

5.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Beteiligung Dritter, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme)

Ohne finanzielle Förderung wären die mit intensiver Beteiligung der Bürgerschaft entwickelten Maßnahmen zur Verbesserung und Optimierung der Entwicklungspotentiale für Havixbeck nicht

umsetzbar. Der gemeindliche Eigenanteil muss ausschließlich unter Verwendung von Teilen der Investitionspauschalen finanziert werden. Aus diesem Grunde sind viele Maßnahmen, deren Umsetzung zeitnah und im Kontext mit anderen Einzelmaßnahmen wünschenswert wären, erst mittelfristig zu realisieren.

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahmen

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die Finanzlage der Antragstellerin / des Antragstellers usw.

Die Gemeinde Havixbeck hat seit vielen Jahren einen strukturell nicht ausgeglichenen Haushalt. Dies hat im Jahr 2015 dazu geführt, dass die Gemeinde zwingend ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen hatte. Vor diesem Hintergrund ist auf der Basis der bisherigen Finanzkraft der Gemeinde eine Förderquote von 60 % zugrunde gelegt worden (s. auch Förderbescheid aus dem Jahr 2017). Da die jetzt vorgesehenen Maßnahmen Folgemaßnahmen der bisherigen Förderung sind, wurde dieser Fördersatz entsprechend beibehalten. Der gemeindliche Eigenanteil für die vorgesehenen investiven Maßnahmen wird unter Verwendung der gemeindlichen Investitionspauschale finanziert.

Erwartete Folgeaufwendungen der beantragten Maßnahmen ca. € pro Jahr.

Es wird seitens der Gemeinde Havixbeck davon ausgegangen, dass nach Umsetzung der beantragten Maßnahmen die Folgeaufwendungen die bisherige Höhe zur Unterhaltung der gemeindlichen Flächen und Einrichtungen nicht übersteigen und insofern keine zusätzlichen finanziellen Lasten auf die Gemeinde Havixbeck zukommen. Bei dem Schlüsselprojekt beim Sandsteinmuseum ist im Falle einer Realisierung als REGIONALE-Projekt durch eine Erhöhung des jährlichen Betriebskostenzuschusses des Kreises Coesfeld ein wesentlicher Beitrag für die finanzielle Tragfähigkeit geschaffen. Im übrigen werden die weiteren Betrachtungen des externen Beratungsbüros zur Wirtschaftlichkeit und nachhaltigen Tragfähigkeit des Projektes mit dem Ziel weiter betrieben, die zusätzlichen finanziellen Erfordernisse für die Gemeinde zu minimieren und die positiven Effekte für Einzelhandel und Tourismus in Havixbeck zu optimieren, wobei auch die zusätzliche Schwerpunktbildung des Themas Baukultur hier besondere auch positive finanzielle Effekte erwarten lässt.

Darstellung der Tragbarkeit der Folgelasten für die Antragstellerin / für den Antragsteller
s. o.

7. Erklärungen

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass

- 7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten;
- 7.2 er / sie und im Falle der Weiterleitung der/die Letztempfänger/in zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist oder berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- berechtigt
 tlw. berechtigt
 nicht berechtigt
- 7.3 die Maßnahme konzeptionell und planerisch ausreichend vorbereitet ist; dazu vor allem die Sanierungs- und Entwicklungsziele bestimmt wurden, die städtebaulichen Missstände, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse liegt, erhoben wurden, die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen festgestellt wurde, eine Abstimmung mit den Trägern der öffentlichen Belange – soweit erforderlich – durchgeführt wurde und die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben abgeschätzt wurden;
- 7.4 die umfassende Entwicklung, Neuordnung oder Aufwertung des Gebietes in einem Stadtentwicklungskonzept oder einem Stadterneuerungskonzept dargestellt ist; bei der Konzeption für die umfassende bauliche und funktionale Aufwertung des Gebietes auf die kulturelle, städtebauliche und architektonische Qualität geachtet wurde, die Ergebnisse einer stadtklimatischen Betrachtung/Verbesserung berücksichtigt wurden und es Vorschläge zur Einsparung von Energie sowie zur Reduzierung von Treibhausgasen erarbeitet und berücksichtigt wurden; die kinderfreundliche und generationsübergreifende Gestaltung des öffentlichen Raumes wurde sichergestellt, so dass alle Menschen – unabhängig vom Alter und körperlichen Einschränkungen – öffentliche Gebäude, Straßen, Wege und Plätze selbständig und uneingeschränkt nutzen können (barrierefreies Bauen);
- 7.5 ihm/ihr die Regelungen zur Stärkung der Innenstädte im BauGB, in der BauNVO, im sachlichen Teilplan – großflächiger Einzelhandel – zum Landesentwicklungsplan und im Einzelhandelserlass, die darauf abzielen, funktionsfähige, lokale und regionale Versorgungsstrukturen zu erhalten oder zu schaffen, bekannt sind und beachtet werden. Dies kann insbesondere durch die Ansiedlung von städtebaulich nicht integrierten, großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentrums- bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimenten beeinträchtigt werden. Die mit dem Förderantrag beantragten Mittel der Städtebauförderung dienen ebenfalls dem Ziel der Weiterentwicklung und Stärkung integrierter Stadt- und Stadtteilzentren. Zur Unterstützung der Zielsetzung der vorgenannten rechtlichen Regelungen hat bzw. wird der/die Antragsteller/in überprüfen, ob die Ansiedlung beeinträchtigender Vorhaben im Bereich von älteren Bebauungsplänen (Planungserfordernis und Än-

derung älterer Bebauungspläne) oder im unbeplanten Innenbereich (Überprüfung des unbeplanten Innenbereichs) rechtlich möglich ist.

Er/Sie hat bzw. wird diese mögliche Ansiedlung beeinträchtigender Vorhaben durch geeignete Schritte der Bauleitplanung sowie ihrer Sicherung (z. B. Zurückstellung von Baugesuchen, Veränderungssperre) verhindern.

Dem/der Antragsteller/in ist bekannt, dass die Einhaltung der Verpflichtungserklärung mit einer entsprechenden Auflage im Zuwendungsbescheid eingefordert wird, so dass im Falle eines Auflagenverstoßes über eine Rückforderung der Fördermittel zu entscheiden ist;

- 7.6 er/sie die zur Beantragung der Bundesmittel erforderlichen elektronischen Be-
gleitinformationen bzw. elektronischen Monitoringinformationen online bereitstellen wird;
- 7.7 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

8. Anlagen

Kosten- und Finanzierungsübersicht

ist dem Antrag beigefügt

wird nachgereicht

Handlungskonzept

ist dem Antrag beigefügt

liegt Ihnen bereits vor

Bei Hochbaumaßnahmen

Bau- und/oder Raumprogramm, vollständige Entwurfszeichnung, Erläuterungsbericht mit Beschreibung der Baumaßnahme liegt vor

Kostenberechnung nach DIN 276 liegt vor

Bei Tiefbaumaßnahmen

Bauentwurf mit Kostenschätzung

Bei Maßnahmen im Bereich von Baudenkmalern

Ergebnis der Abstimmung mit der Denkmalbehörde und dem zuständigen Amt für Denkmalpflege

Bei Einnahmen schaffenden Projekten

Wirtschaftlichkeitsberechnung

Zusätzlich bei EFRE-Förderung

Datenschutzrelevante Einverständniserklärung

Monitoringbogen

Havixbeck, 29.10.2018

Ort/Datum



(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Gromöller, Bürgermeister)

**9. Ergebnis der Antragsprüfung durch die baufachliche Stelle
(Nr. 6.6 VVG zu § 44 LHO)**

Die baufachliche Prüfung gem. VVG zu § 44 LHO beinhaltet, dass die Baumaßnahmen den baulichen Anforderungen genügt und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Die baufachliche Prüfung

- ist erfolgt
- ist nicht erfolgt
- wird noch bestätigt
- ist nicht erforderlich (Nr. 6.2.1 VVG zu § 44 LHO)

Ort/Datum

(Dienststelle/Unterschrift)

(Name/Funktion)

